

## SITZUNG VOM 22. SEPTEMBER 2020

Anwesend : H. H. WIESEMES E., Bürgermeister;

WIESEMES St., 1. Schöffe;  
THOME, 2. Schöffe;  
HEYEN, 3. Schöffe;  
PAUELS, 4. Schöffin;

BASTIN-VEITHEN, HEINEN-CURNEL,  
~~MERTES~~, MÜLLER, HENNES, NEUENS,  
MAUS, SCHRAUBEN-HENNEN,  
JOUSTEN-LANGER, JOST, VEITHEN und  
SCHRÖDER-MASSON, Mitglieder;

LENTZ, Generaldirektor.

Abwesend : Herr MERTES, entschuldigt, Mitglied.

### In öffentlicher Sitzung

#### Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 18. August 2020

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 18. August 2020 wird EINSTIMMIG genehmigt.

### KULTUS

#### 1. Haushaltsanpassung der Kirchenfabrik St. Hubertus AMEL - Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der ersten Abänderung des Haushaltsplans 2020, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus AMEL in der Sitzung vom 20. Juli 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 10. August 2020 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 07. September 2020 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 01. September 2020;

In Erwägung, dass die erste Haushaltsplananpassung für das Rechnungsjahr 2020, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist :

- auf der Einnahmenseite : 83.128,15 €

- auf der Ausgabenseite : 83.128,15 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt und besagte Haushaltsplananpassung für das Rechnungsjahr 2020 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass die vorliegende Haushaltsplananpassung gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die erste Abänderung des Haushaltsplans, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus AMEL in der Sitzung vom 20. Juli 2020 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushalt für das Rechnungsjahr 2020 weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 83.128,15 €

- auf der Ausgabenseite : 83.128,15 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus AMEL, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von Lüttich.

## IMMOBILIEN

## Prinzipieller Beschluss

Antrag des Herrn Yannick ZIANS und der Frau Katharina SCHRÖDER aus 4770 AMEL, Hubertusweg 2/A1/1 auf Ankauf der in der Ortschaft EIBERTINGEN gelegenen Gemeindebaustelle Gem. 3, Flur A, Nr. 46 M (8 Ar 23 Ca)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages des Herrn Yannick ZIANS und der Frau Katharina SCHRÖDER aus 4770 AMEL, Hubertusweg 2/A1/1 auf Ankauf der in der Ortschaft EIBERTINGEN gelegenen Gemeindebaustelle Gem. 3, Flur A, Nr. 46 M (8 Ar 23 Ca);

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 25. August 2016 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;

In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Baustelle auf 35 €/m<sup>2</sup> festgelegt worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell dem Herrn Yannick ZIANS und der Frau Katharina SCHRÖDER aus 4770 AMEL, Hubertusweg 2/A1/1 die in der Ortschaft EIBERTINGEN gelegene Gemeindebaustelle Gem. 3, Flur A, Nr. 46 M mit einem Flächeninhalt von 823 m<sup>2</sup> unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 35,00 €/m<sup>2</sup> zu verkaufen.
- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

## Endgültiger Beschluss

Tausch von Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und den Geschwistern RENTMEISTER aus L - 8372 HOBSCHIED bzw. 4770 IVELDINGEN

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 18. August 2020, womit prinzipiell beschlossen worden ist, im Hinblick auf die Anlegung einer Verbindung zwischen dem bestehenden RAVeL-Weg BORN „Zur Hülsburg“ und KAISERBARACKE Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und den Geschwistern RENTMEISTER auszutauschen;

In Erwägung dessen, dass dieses Immobiliengeschäft ohne Herauszahlung einer Ausgleichssumme erfolgen soll, da die beiden Lose laut Wertermittlungsgutachten gleichwertig sind;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des beiliegenden Vermessungsplanes der Landmesserin F. DE FRANCOUEN vom 22. Juni 2020;

In Erwägung dessen, dass während des vom 19. August 2020 bis zum 04. September 2020 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 19. Dezember

2019, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Tauschurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn  
E. WIESEMES, Bürgermeister;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April  
2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

1) Den folgenden Geländetausch mit dem Herrn Reinhold RENTMEISTER, wohnhaft  
L - 8372 HOBSCHIED, Grand'Rue 11 sowie Frau Maria RENTMEISTER, wohnhaft  
in 4770 IVELDINGEN, Im Uhrenfeld 9 zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen :

*Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich, den Geschwistern RENTMEISTER folgendes  
Gelände abzutreten :*

Ein Teilstück von 02 Ar 77 Ca, aus der Parzelle Gem. 15, Flur B, Nr. 210 D2, welches  
auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 22. Juni 2020 der Landmesserin F. DE  
FRANCQUEN die Losnummer S2 trägt und in blauer Farbe eingezeichnet ist

Wert des Weidelandes : 1,00 €/m<sup>2</sup> = 277,00 €

*Die Geschwister RENTMEISTER verpflichten sich, der Gemeinde AMEL folgendes  
Gelände abzutreten :*

Ein Teilstück von 02 Ar 77 Ca aus der Parzelle Gem. 15, Flur B, Nr. 210 E2, welches  
auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 22. Juni 2020 der Landmesserin F. DE  
FRANCQUEN die Losnummer S1 trägt und in oranger Farbe eingezeichnet ist;

Wert des Weidelandes : 1,00 €/m<sup>2</sup> = 277,00 €

*Dieses Immobiliengeschäft erfolgt ohne Herauszahlung einer Ausgleichssumme, da  
die beiden Lose gleichwertig sind.*

*Die Gemeinde AMEL trägt sowohl die Vermessungs- als auch die Beurkundungskosten  
im Rahmen dieses Immobiliengeschäftes.*

2) Das auf dem beiliegenden Vermessungsplan der Landmesserin F. DE FRANCQUEN  
in oranger Farbe eingezeichnete Teilstück (Los S1) mit einem Flächeninhalt von 02 Ar  
77 Ca in das öffentliche Eigentum einzuverleiben.

3) Dem unter Punkt 1 angeführten Tauschgeschäft den Charakter des öffentlichen  
Nutzens zuzuerkennen.

4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu  
beauftragen.

#### ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Anlegen einer neuen Stichstraße in der Verstädterung „Auf Öbels“ und Verlegen einer  
neuen Kanalisation inkl. Versorgungsleitungen in der Dellenstraße in BORN : Genehmigung  
der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart -  
Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, im Hinblick auf das Anlegen einer neuen  
Stichstraße in der Verstädterung „Auf Öbels“ und Verlegen einer neuen Kanalisation inkl.  
Versorgungsleitungen in der Dellenstraße in BORN ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung seines Beschlusses vom 30. Dezember 2019, womit  
beschlossen worden ist, den Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des Pro-  
jektes für das vorgenannte Vorhaben zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des  
Gemeindegremiums vom 27. März 2020 das Studienbüro GEOPRO 3.14 aus 4780

ST.VITH zum Projektautor bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes für das Anlegen einer neuen Stichstraße in der Verstädterung „Auf Öbels“ und Verlegen einer neuen Kanalisation inkl. Versorgungsleitungen in der Dellenstraße in BORN;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 487.448,75 €, ohne MwSt., für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus und Urbanismus;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 eingetragen wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet :  
Anlegen einer neuen Stichstraße in der Verstädterung „Auf Öbels“ und Verlegen einer neuen Kanalisation inkl. Versorgungsleitungen in der Dellenstraße in BORN.
- 2) Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag (Gemeindeanteil) in Höhe von 487.448,75 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels eines offenen Verfahrens vergeben.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 5) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 einzutragenden Ausgabekredites.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Anlegen einer Verbindung zwischen dem bestehenden RAVeL-Weg BORN „Zur Hülsburg“ und KAISERBARACKE : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass mittels Ministerialerlass vom 19. Juli 2019, der Gemeinde AMEL ein Zuschuss in Höhe von 75 % zur Finanzierung der Arbeiten im Hinblick auf das Anlegen einer Verbindung zwischen dem bestehenden RAVeL-Weg BORN „Zur Hülsburg“ und KAISERBARACKE mit einem Höchstbetrag von 155.041,00 € zugesagt worden ist;

In Erwägung seines Beschlusses vom 15. Oktober 2019, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des Projektes für das vorgenannte Vorhaben zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 02. Januar 2020 das Studienbüro LACASSE-MONFORT aus

4990 LIERNEUX zum Projektautor bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes für das Anlegen einer Verbindung zwischen dem bestehenden RAVeL-Weg BORN „Zur Hülsburg“ und KAISERBARACKE;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 186.637,50 €, ohne MwSt., für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus und Urbanismus;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 eingetragen wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet :  
Anlegen einer Verbindung zwischen dem bestehenden RAVeL-Weg BORN „Zur Hülsburg“ und KAISERBARACKE.
- 2) Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 186.637,50 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels eines Verhandlungsverfahrens mit Veröffentlichung vergeben.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 5) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 einzutragenden Ausgabekredites.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Zuwendung des Sondersozialzuschusses zu Gunsten der VoG Hilfe für Krebskranke im Süden Ostbelgiens aus MONTENAU  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL seit 1985 Hilfsorganisationen bzw. einer sozialen Organisation einen Sondersozialzuschuss zur Verfügung stellt, dass dieser Zuschuss seit 2009 jährlich ausgezahlt wird und dass der Zuschuss 2010 auf 2.500,00 €/Jahr erhöht wurde;

In der Erwägung, dass für das Jahr 2020 bereits eine Teilsumme des Sondersozialzuschusses in Höhe von 1.000,00 € vergeben wurde;

In der Erwägung, dass das Gemeindegremium vorschlägt, eine Teilsumme des Sondersozialzuschusses in Höhe von 750,00 € für die VoG Hilfe für

Krebskranke im Süden Ostbelgiens aus MONTENAU vorzusehen;

In Anbetracht dessen, dass die Vereinigung es zum Ziel hat, die Krebskranken der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Malmedy, Sankt Vith und Weismes zu unterstützen und die zu diesem Zweck einen Fahr- und Begleitdienst für die Krebskranken betreibt;

In der Erwägung, dass die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan 2020 vorgesehen wurden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

- 1) Einen Teil des diesjährigen Sondersozialzuschusses der Gemeinde AMEL in Höhe von 750,00 € zu Gunsten der VoG Hilfe für Krebskranke im Süden Ostbelgiens aus MONTENAU zu gewähren.
- 2) Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Regionaleinnehmer a.i. zur weiteren Veranlassung übermittelt.

## UMWELT

### Organisation einer getrennten Haussammlung von Papier und Karton auf dem Gemeindegebiet durch IDELUX

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Steuerdekrets vom 22. März 2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen in der Wallonischen Region und zur Abänderung des Dekrets vom 06. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen direkten Abgaben;

Aufgrund des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle und dessen Ausführungserlasse;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. Dezember 2007 über die Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18. März 2004 zur Untersagung der Zuweisung bestimmter Abfälle in technische Vergrabungszentren und zur Festlegung von Kriterien für die Aufnahme von Abfällen in technische Vergrabungszentren;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Ministerialrunderlasses vom 25. September 2008 bezüglich der Umsetzung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 über die Gewährung von Zuschüssen an die untergeordneten Behörden in Sachen Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. September 2016 zur Finanzierung der in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und der Gemeindevereinigungen fallenden Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans (WA-R-P) vom 22. März 2018;

In Erwägung, dass die aktuellen, mit den Gesellschaften SUEZ und DURECO abgeschlossenen Sammelverträge am 31. Dezember 2020 auslaufen;

Aufgrund des durch IDELUX Environnement am 14. August 2020 zugestellten Schreibens, durch welches die Gemeinden über die neuen Modalitäten

zur Organisation der Haussammlung von Papier und Karton in Kenntnis gesetzt wurden;

In Erwägung, dass die Gemeinde durch Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 26. Juni 2019 der Interkommunalen IDELUX Environnement angeschlossen ist;

In Erwägung, dass in Anwendung des Artikels 18 der Satzungen von IDELUX Environnement jede angeschlossene Gemeinde einen finanziellen Beitrag zu den Kosten der Dienstleistungen zur Sammlung der Abfälle, der Recyparks und der Bewirtschaftung der Haushaltsabfälle leistet;

In Erwägung, dass IDELUX Environnement die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, um in den Genuss der sogenannten „Inhouse“-Ausnahme zu gelangen, so dass jede angeschlossene Gemeinde ihr direkt ohne Anwendung der Gesetzgebung über öffentliche Aufträge Dienstleistungen anvertrauen kann;

In Erwägung, dass IDELUX Environnement eine integrierte, mehrgleisige und nachhaltige Bewirtschaftung der Abfälle gewährleistet, was insbesondere eine Beherrschung der Qualität der Abfälle an der Quelle aufgrund von getrennten Haussammlungen voraussetzt;

In Erwägung, dass es erforderlich ist :

- eine qualitativ hochwertige Dienstleistung zugunsten der Abfallerzeuger zu gewährleisten;
- eine effektive Qualitätskontrolle der zu sammelnden Abfälle zu gewährleisten;
- die Erfassungsrate der rückgewinnbaren Stoffe zu erhöhen :
  - eine bessere Beherrschung der Sammlung zu erreichen, mit dem Ziel, die Rückgewinnungs- und Verwertungsprozesse abzusichern;
  - die Behandlungswerkzeuge zu optimieren;

In Erwägung, dass eine Optimierung der Sammelkosten vonnöten ist;

In Erwägung, dass in Anwendung des Artikels 2 der Satzungen von IDELUX Environnement bezüglich sämtlicher Haushaltsabfälle, die der Rücknahmeverpflichtung unterliegen, die Interkommunale der einzige von den 55 angeschlossenen Gemeinden anerkannte Dienstleister ist, der in ihrem gesamten Gebiet für die betroffenen Anleihegläubiger die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Ziel der getrennten Sammlung und gegebenenfalls der Sortierung der oben genannten Abfälle im Hinblick auf die Erreichung der diesen auferlegten Recycling- und Verwertungsquoten durchführt oder durchführen lässt. In Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung wird die Finanzierung dieser Dienstleistungen von den Anleihegläubigern übernommen.

Da Papier und Karton der Rücknahmeverpflichtung im Sinne von Artikel 8 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über Abfälle unterliegen, darf nur die von IDELUX Environnement organisierte Dienstleistung für diese Sammlung in Anspruch genommen werden.

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus und Urbanismus;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Eine Haussammlung gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 der Satzungen von IDELUX Environnement zu organisieren und folgende Häufigkeit zu berücksichtigen:  
Ein Mal pro Jahr für das gesamte Gemeindegebiet.
- 2) Den gegenwärtigen Beschluss der Interkommunalen IDELUX Environnement zur Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

#### FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Zuwendung des Sondersozialzuschusses zu Gunsten des Paters Helmut RENARD SVD für das Hilfsprojekt „Anudando“ des Steyler Ordens in ECUADOR

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL seit 1985 Hilfsorganisationen bzw. einer sozialen Organisation einen Sondersozialzuschuss zur Verfügung stellt, dass dieser Zuschuss seit 2009 jährlich ausgezahlt wird und dass der Zuschuss 2010 auf 2.500,00 €/Jahr erhöht wurde;

In der Erwägung, dass für das Jahr 2020 bereits eine Teilsumme des Sondersozialzuschusses in Höhe von 1.000,00 € vergeben wurde;

In der Erwägung, dass das Gemeindegremium vorschlägt, eine Teilsumme des Sondersozialzuschusses in Höhe von 750,00 € für das Hilfsprojekt „Anudando“ des Steyler Ordens in ECUADOR zu verwenden, das die Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen und alleinstehenden Müttern zum Ziel hat;

Nach Durchsicht des Paters Helmut RENARD SVD vom 24. Mai 2020, in dem dieser auf die Schwierigkeiten berichtet, mit denen das Projekt im Zuge der COVID-19-Krise zu kämpfen hat;

In der Erwägung, dass die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan 2020 vorgesehen wurden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

- 1) Einen Teil des diesjährigen Sondersozialzuschusses der Gemeinde AMEL in Höhe von 750,00 € zu Gunsten des Projektes des Steyler Paters Helmut RENARD in ECUADOR zu gewähren.
- 2) Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Regionaleinnehmer a.i. zur weiteren Veranlassung übermittelt.

#### VERSCHIEDENES

Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit der Interkommunalen AIDE für geotechnische Untersuchungen, geophysikalische Untersuchungen, Probenahmen und Bodenanalysen zu Abwasserreinigungs- und Gemeindeprojekten

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere der Artikel 26. und 47 im Hinblick auf den Anschluss von öffentlichen Auftraggebern an eine zentrale Beschaffungsstelle;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen sowie seiner nachfolgenden Änderungen;

In Anbetracht dessen, dass eine zentrale Beschaffungsstelle Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge für begünstigte öffentliche Auftraggeber vergeben darf;

In Anbetracht dessen, dass ein öffentlicher Auftraggeber, der eine zentrale Beschaffungsstelle in Anspruch nimmt, von der Verpflichtung befreit ist, ein Vergabeverfahren selbst zu organisieren;

In Anbetracht dessen, dass der Mechanismus der zentralen Beschaffungsstelle die Möglichkeit bietet, Bestellungen zusammenzulegen, und die begünstigten öffentlichen Auftraggeber von der Pflicht befreit, ein öffentliches Auftragsvergabeverfahren für ihre Bestellungen selbst zu organisieren;

In Anbetracht dessen, dass ein Rahmen für die Schaffung einer zentralen Beschaffungsstelle zwischen der Interkommunalen AIDE und der Gemeinde



AMEL für geotechnische Untersuchungen, geophysikalische Untersuchungen, Probenahmen und Bodenanalysen zu Abwasserreinigungs- und Gemeindeprojekten festgelegt werden muss;

Nach Durchsicht des Schreibens Referenz IG/QT/2608/2020 der Interkommunalen Vereinigung für Entwässerung und Abwasserklärung der Gemeinden der Provinz Lüttich (AIDE) vom 04. Juni 2020 in oben genannter Angelegenheit und nach Durchsicht der dem vorerwähnten Schreiben beigelegten Vereinbarung und der Anhänge 1 und 2;

In Anbetracht der in der Vereinbarung festgehaltenen Bestimmungen bezüglich der nachfolgenden Punkte :

- Rechtlicher Rahmen
- Begriffsbestimmungen
- Zweck der Zentrale und Gegenstand des von ihr vergebenen Auftrags
- Beitritt zur zentralen Beschaffungsstelle
- Arbeitsweise der zentralen Beschaffungsstelle
- Haftung und Zahlungen
- Streitfälle
- Dauer
- Datum des Inkrafttretens;

In Anbetracht der in Artikel 3 der Vereinbarung beschriebenen Dienstleistungen, die darin bestehen, im Rahmen der Planung diverser Projekte auf dem Gebiet der Provinz Lüttich eine Versuchskampagne durchzuführen, die Folgendes umfassen kann :

- Eine geologische Untersuchung auf Grundlage der bibliografischen Daten im Rahmen einer Baustelle in einem anerkannten ehemaligen Betriebsgebiet und/oder in einem Gebiet mit besonderen geologischen Einschränkungen (Karst, Rutschgebiete,...)
- Elektrische Tomografien
- Refraktionsseismische Auswertungen
- Mikrogravimetrie
- Georadarerkundungen
- Zerstörungsfreie Bohrungen
- Penetrationsversuche
- Installation von Piezometern
- Permeabilitätsversuche
- Drucktestmessungen
- Probenahmen an Schwaden von 500m<sup>3</sup>
- Probenahmen an Bohrkernen
- Entnahme von Sammelproben
- Bodenbelastungsanalysen
- Erstellung von Bodenqualitätsberichten
- Erstellung des Abschlussberichts;

In der Erwägung, dass alle Bedingungen erfüllt sind, um die Beziehung zwischen der Gemeinde und der AIDE als intern zu betrachten, so dass diese Beziehung nicht unter die Gesetzesvorschriften über öffentliche Aufträge fällt;

In Anbetracht dessen, dass der Abschluss der vorerwähnten Vereinbarung somit von Vorteil für die Gemeinde ist, damit für die Durchführung der aufgelisteten Dienstleistungen keine Ausschreibung von Seiten der Gemeinde durchzuführen ist und in der Regel günstigere Tarife bei Sammelaufträgen seitens der beauftragten Unternehmen gewährt werden;

In der Erwägung, dass an die Unterzeichnung der Vereinbarung keine finanziellen Verbindlichkeiten geknüpft sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

## BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die Rahmenvereinbarung mit der Interkommunalen AIDE für geotechnische Untersuchungen, geophysikalische Untersuchungen, Probenahmen und Bodenanalysen zu Abwasserreinigungs- und Gemeindeprojekten wird genehmigt.
- 2) Der Herr Bürgermeister und der Herr Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der vorerwähnten Vereinbarung beauftragt.
- 3) Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der AIDE zur Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung übermittelt.

## FRAGEN